

## 6. Friedenssicherung in Ruanda nach 1994

### Staatliche Friedenssicherung

#### Justiz

##### *Juristische Aufarbeitung des Genozids*

Das Justizministerium bildet in Ruanda nach dem Genozid neben dem Verteidigungsministerium ein Kernressort der Regierung. Die Wiederherstellung geordneter rechtsstaatlicher Verhältnisse ist eines der wichtigsten Ziele Übergangsregierung. Die Überwindung der Folgen des Genozids durch eine unnachsichtige aber faire Justiz wird als Kernaufgabe der Konsolidierungsphase des neuen Staates verstanden und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln betrieben. Justizminister Jeande Dieu Mucyo orientiert sich in seinem Rechtskonzept deutlich an den bestehenden weltlichen Rechtsstandards, will aber gleichzeitig auch traditioneller ruandischer Formen der Jurisdiktion in seinem Aufgabenbereich etablieren. Die Gratwanderung zwischen einer Justiz, die den Ansprüchen der internationalen Gemeinschaft genügt und auf dementsprechende materielle Förderung hoffen kann, und einem „ruandischen Sonderweg“ in der Behandlung der Verbrecher des Völkermordes gelingt jedoch nicht immer reibungslos.

In den ersten Monaten nach dem Genozid sind in ganz Ruanda mehr als 135 000 Menschen unter dem Vorwurf der Beteiligung oder der aktiven Planung und Anordnung des Völkermordes verhaftet worden. Mehr als 90% dieser Verdächtigen waren auch sechs Jahre nach dem Prozess. Diese Anzahl von Häftlingen bedeutet ein massives ökonomisches, logistisches, humanitäres und ethisches Problem für den Staat und die Bevölkerung. Die Vorkriegskapazitäten der Gefängnisse reichen bei Weitem nicht aus, um die inhaftierten Verdächtigen unterzubringen. Um weitere Häftlinge aufnehmen zu können, wurden sogenannte „cachots“, d.h. kleine Ausweichgefängnisse, in den Gemeinden eingerichtet, die ebenfalls stark überfüllt sind. Jährlich müssen ca. 4% der Staatseinnahmen für den Unterhalt der Haftanstalten aufgewendet werden.<sup>1</sup>

1995 häuften sich massive Proteste von Menschenrechtsorganisationen und medizinischen Diensten, die die katastrophalen Bedingungen, unter denen die Häftlinge leben, anprangerten. Bei bis zu achtfacher Überbelegung der Räumlichkeiten muss in Schichten abwechselnd geschlafen werden, weil nicht ausreichend Platz zum Liegen auf der Erde vorhanden ist.<sup>2</sup> Die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln und Medikamenten kaum die geringfügigs-

<sup>1</sup>UNOCHA Common Country Assessment on Governance and Justice, Kigali 1999

tenBedürfnissederInsassenabdecken,sinddiesedaraufangewiesen,durchihreFamilienmit demNötigsten versorgt zu werden. Das führt jedoch zu einer bedeutenden Belastung für die Angehörigen, die mehrmals wöchentlich über erhebliche Distanzen die benötigten Lebensmittel in die Haftanstalten transportieren müssen. Die finanziellen und physischen Reserven vor allem von Frauen werden durch diese Dienste besonders in Anspruch genommen. Es entstehen also sowohl für den Staat als auch für die Bevölkerung enorme Kosten der Unterbringung und Verwaltung einer so hohen Anzahl von Häftlingen. Diese sind zudem zumeist Männer zwischen 18 und 40 Jahren, deren wirtschaftliches Potential auch in den Haushalten und Familien zusätzlich fehlt. Ihre Reintegration in die Gesellschaft ist für die Häftlinge und ihre Familien eine wichtige Voraussetzung für die Rückkehr zu funktionierenden Wirtschafts- und Sozialstrukturen.

DiehygienischenVerhältnisseindenGefängnissen sindzumeist völligunzureichend, sodass Tuberkulose, HIV und andere Infektionskrankheiten eine erhebliche Gefährdung für das Leben der Häftlinge darstellen. Bei der niedrigen Bearbeitungsquote der ruandischen Gerichte ist nicht auszuschließen, dass eine „biologische Lösung“ am Ende das Problem der überforderten Justiz lösen könnte, sofern nicht doch akzeptable Formen einer alternativen Rechtsprechung gefunden werden.

Da die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln und Medikamenten kaum die geringfügigsten Bedürfnisse der Insassen abdecken, sind diesedaraufangewiesen,durchihre Familienmit demNötigsten versorgt zu werden. Das führt jedoch zu einer bedeutenden Belastung für die Angehörigen, die mehrmals wöchentlich über erhebliche Distanzen die benötigten Lebensmittel zu den Haftanstalten bringen müssen. Die finanziellen und physischen Reserven vor allem von Frauen werden durch diese Dienste stark strapaziert. Es entstehen also sowohl für den Staat als auch für die Bevölkerung enorme Kosten der Unterbringung, Versorgung und Verwaltung einer so hohen Anzahl von Häftlingen. Diese sind zudem zu ca. 70% Männer zwischen 18–40 Jahren, deren wirtschaftliches Potential auch in den Haushalten und Familien zusätzlich fehlt. Ihre Abwesenheit in der Gesellschaft bedeutet also eine Doppelbelastung auf dem Weg zur Rückkehr zu funktionierenden Wirtschafts- und Sozialstrukturen.

NebendenökonomischenFaktorenstellt auchderethisch-moralische Umgang mit den Verbrechern des Genozids den Willen und die Kapazitäten der Menschen zur Versöhnung und zum Wiederaufbau einer stabilen Gesellschaftsstruktur auf eine harte Belastungsprobe.

---

<sup>2</sup>ICRC Rwanda: 1998 annual report, Kigali/Genf 1999

„La question a été celle-ci: comment peut-on oublier ce qui s'est passé et que faire pour que les enfants ne se vengent pas un jour?“<sup>3</sup>

Es bedarf also einer bewussten Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit, sowohl auf Seiten der TäterInnen, wie auf Seiten der Opfer, um wieder zu einer tragfähigen gemeinsamen sozialen Basis zu gelangen.

Für die neuerruandische Regierung bedeutet die unnahe liegende Bestrafung dabei mehr als die Installation einer funktionierenden Justiz als Bestandteil eines Rechtsstaates. Es geht um die Festigung der eigenen Position und die Überwindung aller Strukturen, die seit 1959 immer wieder zur Spaltung der Bevölkerung und zum geduldeten Völkermord an unter der Leitung der Regimes an der Macht geführt hatten. Vor allem die jahrzehntelange gängige Praxis der Straflosigkeit für Verbrechen gegenüber der Tutsi-Minderheit wird von der neuen Regierung als einer der Grundursachen für die Bereitschaft der Mörder angesehen, sich 1994 auf den Genozid einzulassen.

„We decided then and are still determined now that there should be accountability for genocide and massacres in order to eradicate once and for all the culture of impunity which led to the genocide.“<sup>4</sup>

Die neuen Eliten im Land bestehen also auf einer Justiz, die die einzelnen TäterInnen für ihre Verbrechen individuell verantwortlich macht und diese durch eine Bestrafung vergilt. Eine partielle Amnestie, wie sie etwa in Südafrika nach einem Geständnis vor der Wahrheitskommission möglich ist, ist für die Sieger von 1994, die heute die Mehrheit in Parlament und Kabinett stellen, undenkbar. In der Ethik der ruandischen Justiz stellen die Bedürfnisse der Opfer und ihrer Angehörigen nach Verurteilung und Bestrafung der Mörder als Ausgleich für den erlittenen Verlust das wichtigste Rechtsgut dar, das nicht dezimiert werden darf. Mit dieser Politik wird zu dem sichergestellt, dass etwaige Neugruppierungen ehemaliger Regierungstreuer Kräfte mit revanchistischen Tendenzen keine Chance zum Entstehen erhalten. Die harte Bestrafung der TäterInnen und ihre Internierung in den Haftanstalten machte den unbedingten Willen der neuen Regierung zur Zerschlagung aller alten Machtstrukturen, die zum Genozid beigetragen haben, deutlich.

Eine einseitige Verurteilung einer ganzen Bevölkerungsmehrheit ohne die Möglichkeit der Versöhnung muss die Gesellschaft jedoch auf eine gefährliche Weise neu spalten. Ohne eine fein ausbalancierte Bewältigung der Geschichte durch alle betroffenen Parteien besteht die Gefahr der erneuten Radikalisierung, sowohl auf Seiten der Opfer und ihrer Angehörigen, wie auch auf Seiten der TäterInnen, die sich durch eine „Siegerjustiz“ über Gebühr bestraft fühlen.

<sup>3</sup>Wochenzeitung Kinyamateka Nr. 1519, Kigali, 1.6.1999, „Le parallélisme de la réconciliation et du souvenir“

<sup>4</sup>Paul Kagame, Kigali 12.7.1999, Rede zum Thema Gacaca

Andererseits sind den hunderttausenden Überlebenden Opfer und den Angehörigen der Ermordeten eine Konfrontation mit ihren Peinigern, die ohne eine gerechte Bestrafung entlassen würden, nicht zuzumuten. Eine generelle Amnestie könnte ebenfalls unabsehbare Folgen für die Entwicklung der Beziehungen zwischen TäterInnen und Opfern bedeuten.

Die ruandische Justiz steht also vor einem fast unlösbaren Problemkomplex: Zunächst muss eine enorme Anzahl von Fällen möglichst zügig und korrekt verhandelt werden, um die Gefängnisse zu entlasten, Unschuldige bald zu entlassen und die TäterInnen einer absehbaren Strafe zuzuführen, die ihnen eine Rückkehr in die Zivilgesellschaft ermöglicht. Dagegen aber verlangen die Organisationen der Opfer des Genozids, allen voran deren Interessenverband IBUKA, eine unnachsichtige und harte Auseinandersetzung mit den TäterInnen und können sich auf eine Koexistenz innerhalb der eigenen Gemeinden nicht vorstellen. Die Justiz ist durch die Bearbeitung der Genozid-Fälle so weit überbeansprucht, dass für die Klärung der Ansprüche der Opfer auf Entschädigung kaum Kapazitäten bestehen.

„The widely held view persists that more is done by Government and the international community for the alleged perpetrator than for the victims and survivors of the 1994 genocide.“<sup>5</sup>

Der internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen in Arusha kann durch seine zwar sehr korrekte und beispielgebend gründliche Untersuchung über die leitenden Strukturen und wichtigsten Persönlichkeiten des Genozids zwar helfen, die Drahtzieher des Völkermordes in ihrer Verantwortlichkeit zu stellen und zu verurteilen. Für die Masse der Organisatoren und MittäterInnen muss das ruandische Justizsystem jedoch selbst nach praktikablen Lösungen suchen.

Um die Genozidprozesse, die das Rechtssystem seit 1996 völlig blockieren, möglichst schnell abzuwickeln und außerdem die Bevölkerung in die Aufarbeitung des Krieges aktiv zu integrieren, will die ruandische Justiz auf traditionelle Formen der Jurisdiktion zurückgreifen und diese für die Anwendung zur massenhaften Bearbeitung von Genozid-Fällen adaptieren. In dem sogenannten „Gacacas“, d.h. Volksgerichten mit lokaler Verankerung, sollen alle Angeklagten, die nicht direkt an der Planung und Leitung des Genozids beteiligt waren, sondern ausführende Funktion innehatten, von gewählten VertreterInnen der Gemeinden (cellules) gerichtet werden.

Die Gacacas weisen, bei allen ihren verfahrenstechnischen Mängeln, einen besonderen Vorteil gegenüber der staatlichen Justiz auf: Sie unterstützen einen Prozess der Emanzipation der

---

<sup>5</sup> UNOCHA Common Country Assessment on Governance and Justice, Kigali 1999

Bevölkerung von obrigkeitstaatlichen Strukturen und deren vorgegebenen Werten und Normen.

„Der Genozid war v. a. auch ein Verbrechen der Gehorsamkeit und der Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit. Dies hat besondere Folgen für die Möglichkeiten der Verarbeitung und des Umgangs mit diesem ungeheuerlichen Verbrechen.“<sup>6</sup>

Damit aus der Kultur der strikten Autoritätsgläubigkeit, die eine individuelle Verantwortlichkeit des Untergebenen negiert, ein Bewusstsein über die eigenen Entscheidungsspielräume des Menschen erwachsen kann, ist es notwendig, dass auf einer breiten Ebene reflektiert wird, wie weit die Determinierung durch übergeordnete Organe gehen darf, und wo die Verantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber seinem Gewissen und den Menschenrechten einsetzen muss. In wie weit die Übergangsregierung diesen emanzipativen Entwicklungsprozess zu tolerieren oder gar zu unterstützen vermag, ist ein Gradmesser, an dem ihre Demokratiefähigkeit und ihr Wille zum Aufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft abgelesen werden kann.

### Die Genozidprozesse in Ruanda seit 1995

Die nach dem Krieg noch existierenden juristischen Einrichtungen reichten nicht annähernd aus, um mit über 135 000 Angeklagten in einer vertretbaren Zeitspanne zu einer angemessenen Rechtsfindung zu gelangen,

„denn auch während des Regimes von Präsident Habyarimana, mit dem viele Länder jahrelang gute Beziehungen gepflegt hatten, gab es keine rechtsstaatliche Justiz. Von den 600 Richtern, die vor 1994 im Land tätig waren, waren nur 120 für ihre Funktion umfassend ausgebildet.“<sup>7</sup>

Diese schlecht qualifizierten Beamten beugten sich ganz unverhohlenen Interessen des Regimes. Besonders die Staatsanwaltschaft arbeitete ständig unter dem Druck der Kriminalpolizei und des Nachrichtendienstes. Der Nachrichtendienst hatte auch entscheidenden Einfluß auf die Ernennung von Justizbeamten, für deren Beförderung Bescheinigungen über deren Regierungstreue durch den Nachrichtendienst angefordert werden mussten.<sup>8</sup>

Von 1995 bis 1999 hat sich die Zahl der aktiven Richter von 244 auf 841 und die der Staatsanwälte von 12 auf 156 erhöht. Es stehen viel zu wenig Anwälte für die enorme Anzahl von Angeklagten zur Verfügung. Dem Bureau de Consultation (11 Anwälte) und Avocats Sans Frontières (ASF) (15 Anwälte) stand die über 130.000 Angeklagte gegenüber, die fast alle

<sup>6</sup>Scherrer, Christian P.: Ethnisierung und Völkermord in Ruanda, Frankfurt a. M. 1997, S. 140

<sup>7</sup>Theo Riedke, Aufbau in Ruanda – Eine unlösbare Aufgabe?, in: AgdD (Hg.): Dem Frieden verpflichtet, Köln 1997, S. 106

<sup>8</sup>Nsanuzwera, Francois-Xavier: Die Justiz muss die Kultur der Strafflosigkeit bekämpfen, in: Rwanda, Alptraum

keine Verteidiger hatten. Die Quote betrug also ca. 1:4500. Die These der „Fiktion der juristischen Lösung“<sup>9</sup> von Wolff und Mehler weist auf die Unmöglichkeit der Bewältigung der anstehenden Arbeitslast durch unter den gegebenen Umständen hin.

Problematisch war außerdem die völlig unzureichende Bezahlung, die die Justizbeamten vor allem in den niederen Besoldungsstufen anfällig für Korruption machte. So erhielt ein Staatsanwalt nur 25–50.000 FRw (125–250 DM), also weniger als Angestellte einer Wachschutzfirma oder das Hauspersonal einer Familie der Oberschicht.

Um mit der enormen Aufgabe der gerichtlichen Untersuchung des Genozids auch nur ansatzweise beginnen zu können, war nach 1994 vor allem die internationale Gemeinschaft aufgefordert, Beistand beim Aufbau eines funktionierenden Rechtsstaates zu leisten. Eine Anzahl von internationalen Organisationen wie ASF oder The Danish Centre for Human Rights (DCHR) entsandten neben UNDP eine Reihe von Juristinnen, die zusätzlich zum Rechtsbeistand für Angeklagte und Opfer vor allem Hilfe bei der Ausbildung von ruandischen Juristinnen anboten. Diese massive internationale Intervention in die Justiz des Landes wurde von der ruandischen Seite jedoch nicht als Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten aufgefasst, sondern als wünschenswerte Unterstützung der eigenen Anstrengungen anerkannt. Denn

„bei allen Unzulänglichkeiten, Pannen und Rückschlägen scheint die ruandische Regierung ernsthaft bemüht zu sein, die in vielen afrikanischen Ländern stark ausgeprägte Kultur der ‚Unschuld kraft Amt‘ bei hohen politischen Würdenträgern ein für alle Male abzuschaffen – und dies auf dem rechtsstaatlichen Weg und nicht durch Siegerjustiz.“<sup>10</sup>

### **Organic Law No. 08/96**

Um die große Anzahl von Angeklagten des Genozids organisatorisch besser strukturieren zu können, wurde mit dem Organic Law No. 08/96 vom 30. August 1996 eine Einteilung der Verdächtigen in vier Kategorien vorgenommen. Das Gesetz betrifft Angeklagte, die zwischen dem 1. 10. 1990 und dem 31. 12. 1994 aktiv am Genozid mitgewirkt haben. Die vier Kategorien umfassen:

1. a) Personen, die die Planung und Organisation des Genozids verantwortlich betrieben haben
- b) verantwortliche Amtsinhaber auf nationaler, Präfektur-, Kommunal-, oder Gemeindeebene, Parteimitglieder, Militärs, Milizen oder Vertreter anderer Institutionen, die aktiv die Durchführung des Genozids betrieben haben
- c) Massenmörder
- d) Personen, die sexuelle Gewaltausgeübte haben.

---

<sup>9</sup>Wolff, Jürgen H./Mehler, Andreas: a. a. O., S. 95

2. Personen, die sich aktiv an der Ermordung von Opfern des Genozids beteiligt haben
3. Personen, die schwere kriminelle Vergehen und Körperverletzung begangen haben
4. Personen, die im Zuge des Genozids Eigentumsdelikte oder geringere Vergehen begangen haben.

Angeklagte, die in Kategorie 1 dieser Klassifikation fallen, werden (neben der Zuständigkeit des ICTR) auf Präfekturbene, die restlichen Kategorien auf Kommunal- und Regionalebene sowie in den Gemeinden (cellules) verhandelt.

Um die Wahrheitsfindung zu beschleunigen und den Tätern einen Anreiz zur Kooperation mit den Behörden zu geben, sieht das Gesetz außerdem eine Regelung vor, die bei einem vollen Geständnis des Täters eine erhebliche Reduzierung des Strafmaßes erlaubt (confession and guilty plea procedure).<sup>11</sup> In Anlehnung an das Konzept der Wahrheitskommission in Südafrika wird damit der Wert der Wahrheit über die Vorgänge des Genozids, die der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann, über den Wert der Bestrafung der einzelnen TäterInnen gestellt. Die Aufklärung der komplexen Zusammenhänge, die in ihrer Gesamtheit den Völkermord verursacht haben, wird als wichtiger erachtet als die individuellen Ansprüche der Opfer und ihrer Hinterbliebenen auf Vergeltung. Damit soll eine destruktive Kultur der Rache und Bestrafung schrittweise aufgegeben werden zugunsten einer Haltung, die der Gesellschaft Versöhnung erlaubt, indem man sich kollektiv mit der Vergangenheit auseinandersetzt und konstruktive Bewältigungsmechanismen entwickelt. Wichtiger Inhalt dieses Konzepts der produktiven Konfliktverarbeitung ist, dass auch vorgesehen ist, die Bestrafung der TäterInnen mit gemeinnützigen Arbeiten zu verbinden. Diese Bestimmungen zur Umwandlung von Gefängnisstrafen in die Ableistung von Arbeiten für das Gemeinwohl werden im Rahmen der Regelungen für die Gacaca spezifiziert.

Zu Beginn der ersten Phase von Genozid-Prozessen wurde die Möglichkeit des Geständnisses mit anschließender Strafminderung von den Angeklagten noch nicht in befriedigendem Umfang wahrgenommen. Das Vertrauen in eine faire und regelgerechte Justiz war nicht vorhanden, vielfach wurde befürchtet, das Geständnis könnte im Nachhinein eher zu einer härteren statt milderer Strafe führen. Erst als 1997 hochrangige VertreterInnen von Regierung und Verwaltung auf das Angebot der Staatsanwaltschaft eingingen und dafür mit verkürzten Haftzeiten, belohnt wurden, gewann das Modell an Akzeptanz und wurde bis Juli 1999 ca. 500 mal genutzt. Damit konnte eine erste grobe Aufklärung der Vorgänge 1994 erreicht werden, und viele Angehörige erhielten Auskünfte

<sup>10</sup>Riedke, Theo: a. a. O., S. 107

<sup>11</sup>Organic Law N° 08/96 vom 30.8.1996, Artikel 4-18

über die Todesumstände und den Begräbnisort ihrer Familienmitglieder, die sonst kaum ermittelt worden wären.

Das größte Problem für die Bewältigung der 135000 Ressourcen des Justizapparates in Ruanda. Weder Personelle Mittel reichen aus, um auch nur annähernd auszuweichen. Bei der gegenwärtigen Aufklärungsrate (1996 und 2000) wäre mit einer Bewältigung der vorliegenden Fälle frühestens in 20 Jahren zu rechnen.

Seit 1999 konnten Häftlinge, über die keine belastenden Dossiers vorlagen, dann entlassen werden, wenn es keinen Einspruch aus der Bevölkerung gab. Die Namen der Verdächtigen wurden öffentlich bekannt gegeben, und wenn nach vier Wochen keine Zeugenaussagen eingetroffen waren, die die Person belasteten, erfolgt die Entlassung. Mit diesem Programm sollte die Zahl derjenigen Inhaftierten abgebaut werden, die ohne konkrete Hinweise für ihre Tat in Gewahrsam genommen wurden und seither auf einen Prozess warten mussten, der aus Mangel an Zeugenaussagen oder Indizien mit hoher Wahrscheinlichkeit zu ihren Gunsten entschieden würde. Am 23.7.1999 wurden 203 Häftlinge ohne Dossiers aus dem Zentralgefängnis und mehreren Cachots in Cyangugu entlassen.<sup>12</sup> Sie wurden mit der Auflage versehen, ihre Heimatkommunen nicht zu verlassen, ohne die lokale Behörde zu informieren. Ihre Entlassung erfolgte außerdem auf Bewährung und mit dem Recht, sich Beweise für ihre Beteiligung am Genozid fänden. Insgesamt hat die Regierung die Entlassung von bis zu 10000 Häftlingen ohne Dossiers angekündigt.

Zudem anscheinend schon prekäre Situation tritt noch eine unübersichtliche Ineffektivität der ruandischen Behörden hinzu. Beteiligte Organisationen und Beobachter wie LIPRODHOR konstatieren einen fatalen Mangel an organisatorischem Grundlagen. So führen häufige Terminverschiebungen und nicht erfolgte Information der Angeklagten und der Zeugen dazu, dass viele Prozesse aus Verfahrensgründen immer wieder unterbrochen oder verschoben werden müssen. Die Verteidiger dagegen haben zu wenig Zeit zur individuellen Vorbereitung ihrer Fälle und müssen oft mangelhaft mit Faktenwissen ausgestattet in die Prozesse gehen. Für viele Angeklagte sind die verfahrenstechnischen Umstände ihrer Inhaftierung und Anklagen nicht verständlich, AnalphabetInnen als Angeklagte können nicht angemessen mit ihren Dossiers umgehen und wissen oft weder über den Inhalt ihrer Papiere Bescheid, noch können sie selbständig ihre Verteidigung organisieren.

amilienmitglieder, die sonst kaum ermittelt worden wären.

Genozid-Anklagen sind in die Mangelnden Personal- und finanzielle und organisatorische Anforderungen entsprechen. 500 beendete Prozesse zwischen 1996 und 2000. Die meisten Fälle werden frühestens in 20 Jahren zu rechnen.

nden Dossiers vorlagen, dann entlassen werden. Die Namen der Verdächtigen werden nach vier Wochen keine Zeugenaussagen eingetroffen sind, erfolgt die Entlassung. Mit diesem Programm sollte die Zahl derjenigen Inhaftierten abgebaut werden, die ohne konkrete Hinweise für ihre Tat in Gewahrsam genommen wurden und seither auf einen Prozess warten mussten, der aus Mangel an Zeugenaussagen oder Indizien mit hoher Wahrscheinlichkeit zu ihren Gunsten entschieden würde. Am 23.7.1999 wurden 203 Häftlinge ohne Dossiers aus dem Zentralgefängnis und mehreren Cachots in Cyangugu entlassen.<sup>12</sup> Sie wurden mit der Auflage versehen, ihre Heimatkommunen nicht zu verlassen, ohne die lokale Behörde zu informieren. Ihre Entlassung erfolgte außerdem auf Bewährung und mit dem Recht, sich Beweise für ihre Beteiligung am Genozid fänden. Insgesamt hat die Regierung die Entlassung von bis zu 10000 Häftlingen ohne Dossiers angekündigt.

eine unübersichtliche Ineffektivität der ruandischen Behörden hinzu. Beteiligte Organisationen und Beobachter wie LIPRODHOR konstatieren einen fatalen Mangel an organisatorischem Grundlagen. So führen häufige Terminverschiebungen und nicht erfolgte Information der Angeklagten und der Zeugen dazu, dass viele Prozesse aus Verfahrensgründen immer wieder unterbrochen oder verschoben werden müssen. Die Verteidiger dagegen haben zu wenig Zeit zur individuellen Vorbereitung ihrer Fälle und müssen oft mangelhaft mit Faktenwissen ausgestattet in die Prozesse gehen.

Umstände ihrer Inhaftierung und Anklagen können nicht angemessen mit ihren Dossiers umgehen und wissen oft weder über den Inhalt ihrer Papiere Bescheid, noch können sie selbständig ihre Verteidigung organisieren.

<sup>12</sup>Bulletin Hebdomadaire, 152, Kigali 1999



speziellen Gerichtshöfen für Jugendliche verlangt, die auf die besondere Situation der jugendlichen TäterInnen eingehen können, doch bisher sind diese noch nicht realisiert worden. Für die Entschädigung der Opfer des Genozids ist ein Fonds eingerichtet worden, aus dessen Mitteln Überlebende Zuwendungen erhalten sollen, wenn sie ihre Ansprüche begründet darlegen können. Der Fonds soll mit fünf Prozent des jährlichen Staatshaushaltes ausgestattet werden, für 1999 wurden vom Justizministerium sechs Milliarden FRw, d.h. ca. 34,3 Mio DM angekündigt.<sup>15</sup> Der Verteilungsmodus für diese Summen ist jedoch bisher noch nicht funktionsfähig implementiert. Ob und inwieweit die Gacaca als den Opfern von Genozidverbrechen Wiedergutmachung aus dem Entschädigungsfond zufließen lassen können, ist noch nicht geklärt.

Die Härte der Urteile, die in den bisherigen Prozessen gefällt wurden, wird von vielen internationalen Beobachtern kritisiert. Von den 1274 von Dezember 1996 bis Dezember 1998 gefällten Urteilen bestimmten ca. 45 % lebenslange Haft und ca. 20 % die Todesstrafe. Doch die Vollstreckung der Urteile wurde bisher nicht konsequent vollzogen. „Concernant ceux qui recoivent la peine capitale, leur sort est mal connu.“<sup>16</sup> Bisher wurde offiziell nur eine öffentliche Exekution von 22 Verurteilten durchgeführt, in Kigali, Kibungo, Gikongoro und Umutara am 24.4.1998, also in jenem Monat, in dem sich der Genozid zum vierten Mal jährte. Weitere Termine wurden bisher nicht bekannt gegeben. Von einem Verzicht auf die Vollstreckung der Todesurteile ist jedoch nicht auszugehen. Kagame selbst betont die ‚Notwendigkeit‘ einer unnachgiebigen Haltung gegenüber den Tätern, um die Sicherheit und Stabilität im Staat zu garantieren:

„In Ruanda ist die Todesstrafe nicht ungesetzlich. Vergessen Sie diese westliche Gefühlseligkeit und überlassen Sie uns, wie wir dies e Situation meistern.“<sup>17</sup>

Berufungen gegen die Urteile werden nur in den wenigsten Fällen verhandelt:

“Sur plus d’une centaine d’accusés condamnés à la peine de mort au niveau du premier degré, seuls 34 avaient épuisé leur voies de recours.“<sup>18</sup>

Offensichtlich haben die Angeklagten de facto kaum Zugang zu diesem Rechtsmittel. Auch dieser Umstand lässt Rückschlüsse darauf zu, dass die gängige Rechtspraxis in Ruanda nicht immer den geforderten internationalen Standards entspricht.

„Certains droits fondamentaux à un procès équitable, notamment la nécessité d’avoir un avocat de son choix, la nécessité d’auditionner aussibien lestémoins à charge qu’à décharge, le droit à la présomption d’innocence, et s. sont de temps à autre bafoués“<sup>19</sup>

<sup>15</sup>The New Times Kigali, 19.7.1999

<sup>16</sup>LIPRODHOR, a.a.O., S.28

<sup>17</sup>Interview mit Paul Kagame, SPIEGEL 28/1999

<sup>18</sup>LIPRODHOR, a.a.O., S.29

<sup>19</sup>ebda, S.36

Sicherlich kann das westliche Justizmodell nicht ohne Abzüge auf afrikanische Verhältnisse übertragen werden, und niemand wird vorgeben, dass in den Gerichten des Nordens stets inhaltliche wie formale Gerechtigkeit herrscht. Dennoch kann der allzu häufige und strukturell begründete Ausschluß einer Mehrheit der Angeklagten von den grundlegendsten Mitteln der Verteidigung nicht als *quantité négligeable* dem goodwill der internationalen Gemeinschaft geopfert werden, sondern erfordert eindeutliches Engagement der politischen Opposition und der Geberländer des Westens.

### Gacaca<sup>20</sup>

Die Justiz ist in der sensiblen Phase der Stabilisierung des neu entstehenden Staatswesens besonders in der Verantwortung, neutral und unabhängig zu agieren, um den Vorwurf einer Parteilichkeit der Regierung im Keim zu ersticken und sich als legitime Autorität zu etablieren. Die Beteiligung der gesamten Bevölkerung im Diskurs um eine adäquate und von allen Beteiligten als akzeptabel angenommene Bewältigungsstrategie ist unabdingbar. Aus dieser Bedarfslage heraus hat sich das Justizministerium auf die Rückkehr zu traditionellen partizipativen Methoden der Rechtsprechung in Ruanda besonnen. Besonders Justizminister Jeane Dieu Mucyo sieht in kulturell verwurzelten Formen der Bewältigung von Verbrechen und Kriminalität einen Schlüssel zu einer tiefgreifenden innergesellschaftlichen Versöhnung. In sogenannten Gacacas, d.h. Volksgerichten auf Dorfebene, sollen von den Gemeinden gewählte Laien durch gemeinsame Beratung zu Urteilen über die Angeklagten des Genozids finden, dies sowohl den Bedürfnissen der Opfer wieder enender TäterInnen und ihrer Angehörigengerecht werden können.

Die Ursprünge der Gacacas liegen in der friedlichen Streitschlichtung innerhalb der Familien und der lokalen Gemeinschaften bzw. Clans in Ruanda. Sie fungierten zur Klärung minderer Delikte wie kleiner Diebstähle oder Erbschaftsangelegenheiten und existierten parallel zum staatlichen Justizsystem. Weitere Aufgaben waren die Überwachung der Verteilung von Weide- und Ackerland sowie die Zuordnung und der Gebrauch kommunaler Güter. Damit stärkten sie lokale Selbstverwaltungsstrukturen und unterstützten bestehende soziale Verbände. Die verhängten Sanktionen beruhten auf Konsensentscheidungen der Jury und waren entweder physischer Natur (Prügel, evtl. Folter) oder moralischer und materieller Art (Kompensationsleistungen).<sup>21</sup> Als Jury wurden „alte weise Männer“ mit anerkannter Integrität gewählt, von denen Unparteilichkeit, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und die Fähigkeit zur Kompromißfindung

---

<sup>20</sup>Gacaca (sprich Gatschâtscha) bedeutet, Wiese, Dorfanger, Versammlungsplatz

erwartet wurden.<sup>22</sup> Wichtigstes Element der Legitimation der Gacacas war ihre Verankerung im mikrosozialen Umfeld der Angeklagten und Opfer. Der Ältestenrat war fest integriert in die Familien- und Nachbarschaftsverbände der Betroffenen, die verhängten Strafen orientierten sich daher auch an den Bedürfnissen beider Parteien, und die harmoniestiftende Funktion wurde auch durch laborierte Palavertechniken<sup>23</sup> intensiviert.

In der postkolonialen Ära erlebte das Gacaca-System eine Renaissance, da es als Instrument der Lokalpolitik in besonderer Weise dazu geeignet war, Einfluß auf die Gemeinden zu nehmen. Bürgermeister und Sektorenchefs wurden automatisch Mitglieder der Jury. Im Zuge der zunehmenden Ethnisierung von politischen Strukturen kam es auch bei den Gacacas

„zu einer destruktiven Vermischung von Einheitspartei, staatlicher Verwaltung und pseudo-traditionalem Gachacha (sic).“<sup>24</sup>

Trotz dieser unheilvollen Geschichte ist die Einstellung zu den Volksgerichten nicht so negativ besetzt, dass eine Neuauflage des Verfahrens unmöglich wäre. Die ruandische Regierung versucht, mit einer bedarfsgerechten Adaption der traditionellen Verfahrensweisen ein praktikables Instrument zur Bewältigung der Verbrechen des Genozids zu kreieren, das auch internationalen Ansprüchen an Rechtsstaatlichkeit gerecht wird. 1998 wurde eine „Comission Gacaca“ im Justizministerium eingerichtet, die von Albert Basominger geleitet wird. Eine Kampagne zur Veröffentlichung des Projekts wurde bis Ende 2000 angesetzt, danach erfolgt die Vorstellung des konkreten Gesetzentwurfs im Parlament. Eine erste Umsetzung wird für Ende 2002 erwartet.

Das friedliche Zusammenleben innerhalb der gespaltenen Gesellschaftsstrukturen soll nun mit Hilfe des partizipativen Ansatzes der Gacacas durch eine kollektive Vergangenheitsbewältigung gefördert werden. Damit soll die Grundlage entstehen für einen Aussöhnungsprozess, der nicht aufoktroiert wurde, sondern aus der Bevölkerung selbst heraus gewachsen ist. In ca. 15.000 Gerichtsverfahren vermöge einer großen Anzahl von Angeklagten das Angebot eines raschen Prozesses gemacht zu werden, der von den Mitgliedern der eigenen peer-group geführt wird und somit als den eigenen Verhältnissen angemessen erlebt werden kann. Die Gacacas sollen auf der Grundlage eines neuen Gesetzes Recht sprechen, nur in Individualfällen, nicht gegenüber Gruppen, richten und keine Todesstrafe verhängen. Aus Gefängnisstrafen sollen Strafen werden, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, eine Möglichkeit, die bisher legislativ noch nicht existiert.

---

<sup>21</sup> Scherrer, Christian P.: a.a.O., S. 150

<sup>22</sup> Kagabo, Philibert, Thahirwa, Ladislav: Droit coutumier au Rwanda, Kigali 1995, S. 3

<sup>23</sup> siehe dazu Friedli, Richard: Projekt zur Konfliktbearbeitung in Rwanda, ein Werkstattbericht, Freiburg 1996

<sup>24</sup> Scherrer, Christian, a.a.O. S. 37

Albert Basominger sagt:

„lagacacan' est pas forcément la solution idéale, mais il peut offrir une voie de sortie de la situation actuelle. (...) Confier la justice à la population peut aider à contribuer la réconciliation nationale.“<sup>25</sup>

Er hält damit die gegenwärtigen Probleme der Justiz für mindestens ebenso gravierend wie die sich abzeichnenden Schwächen der Gacacas und ihre versöhnende Wirkung dagegen. Diese Form der Gerichtsbarkeit offeriert die Lösung für die bei den drängendsten Problemen der ruandischen Justiz: Sie verspricht eine schnelle Bearbeitung der ansonsten nicht zu bewältigenden Anzahl von Verfahren. Und sie bindet die Bevölkerung aktiv in den Prozess der Vergangenheitsbewältigung ein und lässt sie Einfluss nehmen auf die Art und Weise, wie ein tragfähiger Ausgleich zwischen TäterInnen und Opfern hergestellt werden kann.

Doch die Vorbehalte internationaler Menschenrechtsorganisationen, der VertreterInnen juristischer Organisationen und auch der VN<sup>26</sup> sind gravierend. Sie monieren, dass der Entwurf für das Konzept der neuen Volksgerichte, wie er der Öffentlichkeit im Juli 1999 vorgelegt wurde, mehrere essentielle Prinzipien einer gerechten und neutralen Justiz außer acht lässt. Schon in den Grundlagen, d.h. in der Vorbereitung der künftigen Richter und Richterinnen auf ihr Amt sind gravierende Mängel zu erkennen. Angesichts ihrer enormen Anzahl ist eine Ausbildung eines jedeneinzeln Gacaca-Mitgliedes nicht vorgesehen, es werden nur MultiplikatorInnen in mehrwöchigen Seminaren vorbereitet, die ihr Wissen anschließend in den Gemeinden weiter vermitteln sollen. Die Idee einer „partizipativen Justiz“ kann jedoch nur dann funktionieren, wenn die Bevölkerung ausreichend ausgebildet und über die korrekte Funktionsweise, sowie die potentiellen Vor- und Nachteile des Systems aufgeklärt wird. Auch die hohe Rate an Analphabeten, die in der Bevölkerung besteht und folglich auch in den Gacacas vertreten sein wird, ist besorgniserregend. Sicherlich ist in Ruanda die Kultur der oralen Vermittlung von Inhalten besonders gut ausgeprägt, aber ob ein vollständiges Verständnis der in den Akten vermerkten Einzelheiten jedes Falles von einer zum großen Teil illiteraten Gruppe erwartet werden kann, erscheint fraglich.

Die Beteiligung von Frauen an den Gacacas wird im Konzept des Justizministeriums ausdrücklich erwünscht. Ob die Frauen in den ländlichen Gemeinden, die mit ihren Aufgaben in der Feldarbeit, Kindererziehung, Haushaltsführung und anderen Nebentätigkeiten zumeist schon an ihrer Belastungsgrenze operieren, wirklich angemessenen Zugang zu diesen Institu-

<sup>25</sup> Kinamateka, Nr 1519, Kigali 1.6.1999, „Projet de juridiction traditionnelle en consultation populaire“

tionen finden werden, muss ebenfalls zweifelhafter scheinen. Zudem ist unsicher, ob von den männerdominierten Strukturen der ruralen Gebiete genügend positive Unterstützung für die Frauenerwartet werden kann, um sie wirklich an gemeinsamen lokalen Gerichten zu beteiligen.

Vor allem aber bleibt zu befürchten, dass die Gacaca den Ansprüchen, die an sie gestellt werden, nicht ausreichend gerecht werden können. Zu unterschiedlich sind die Interessengegensätze, die sie überbrücken sollen. Wenn selbst innerhalb der lokalen Gemeinden oft keine Lösung gefunden werden kann, die einzelnen Mitglieder, die entweder Opfer zu beklagen haben oder Familienangehörige in den Gefängnissen besuchen müssen, miteinander in Einklang zu bringen, wieso soll diese Aufgabe dann in institutionalisierter Form grenzüberschreitend bewältigt werden? Es besteht die Gefahr, dass je nach Zusammensetzung der cellule jeweils eine Gruppe von Betroffenen dominiert und den Rechtsfindungsprozess sowie das verhängte Strafmaß nach ihren Interessen beeinflusst. Somit könnten die Gacacas im ungünstigsten Fall instrumentalisiert werden, um einerseits zu einer verdeckten Amnestie beizutragen oder andererseits persönliche Rache an unliebsamen ehemaligen NachbarInnen zu nehmen.

ASF und Menschenrechtsorganisationen befürchten, dass die Verteidigung der Verdächtigen nicht sichergestellt wird. Gacacas sehen keinen Rechtsbeistand für die Angeklagten vor. Dieser eklatante Mangel soll jedoch, laut Justizminister, durch das vorgegebene reduzierte Strafmaß, das die Volksgerichte verhängen können, wieder ausgeglichen werden. Weiterhin bestehen Befürchtungen, dass dieses System der pragmatischen Handhabung der Verurteilung von Völkermördernden Genozidbanalisiert. IBUKA als Organisation der Opfer beklagt, dass der Schwere des Verbrechens als Gesamtkomplex in seiner historischen Bedeutung nicht Rechnung getragen wird, wenn sich die Behandlung des Genozids in der individuellen Bestrafung von einzelnen Tätern erschöpft.

### ***Organisationsmodus***

Jede Gacaca besteht formal aus ca. 20 Mitgliedern, die von der lokalen Bevölkerung gewählt sowie von rechtskundigen technischen Beratern assistiert werden. Gacacas werden in allen vier Verwaltungsebenen eingesetzt, d.h. in jeder der 8987 Zellen, jedem der 1531 Sektoren, jeder der 154 Kommunen und in allen 12 Präfekturen wird je eine Gacaca gewählt, also eine Gesamtzahl von 10684 Komitees gebildet. Mit dem daraus resultierenden ca. 213700 Mitgliedern

---

<sup>26</sup>Die VN in Rwanda haben mehrere informelle Diskussionsforen zu den Themen Justiz, Gacaca und Sicherheit eingerichtet, in denen über die Entwicklung in diesen Themenfeldern mit eigenen MitarbeiterInnen und VertreterInnen anderer Institutionen beraten wird.

den in den Gacacas sind letztlich ca. 3% der Bevölkerung aktiv in die juristische Bewältigung des Genozids aktiv eingebunden. Wählen dürfen alle erwachsenen EinwohnerInnen in einer Zelle. Voraussetzung für die Wählbarkeit in eine Gacaca sind neben der Vollendung des 21. Lebensjahres die charakterliche Integrität der Person, fehlende Vorstrafen sowie eine nachgewiesene Nicht-Beteiligung am Genozid.

Jede Gacaca bestimmt aus ihrem Kreis ein Koordinationskomitee aus fünf Mitgliedern sowie einen Präsidenten und zwei Sekretäre, die für den Schriftverkehr und die Fixierung von Zeugenaussagen, Beweismitteln und Urteilen verantwortlich sind.

Anzahl	Art	Aufgaben	Berufungsmöglichkeit
8987	Gacacade la cellule	- Einordnung der Verdächtigen in die Kategorien des Genozid-gesetzes - Verdächtige Kategorie vier	keine
1531	Gacacade secteur	- Verdächtige Kategorie drei	Gacacade la commune
154	Gacacade la commune	- Verdächtige Kategorie zwei - Berufungen aus den secteurs	Gacacade la préfecture
12	Gacacade la préfecture	- Berufungen aus den communes	keine

Das Justizministerium geht von einer Bearbeitungsrate von ca. ein bis zwei Fällen pro Monat aus, was einer Bewältigung von etwa 36.960 Anklagen pro Jahr durch die Gacacas entspricht.<sup>27</sup>

Als Verfahrensschritte sind vorgesehen, dass zunächst die Dossiers der Angeklagten an jene Gacacas übermittelt werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Verbrechen verübt wurden. Auf cellule-Ebene wird dann über die Einordnung der TäterInnen in eine der vier Kategorien des Genozidrechts entschieden. Danach wird der Verdächtige der zuständigen Gacaca überstellt, die ihn möglichst zügig richten soll.

## Zeitplan<sup>28</sup>

<sup>27</sup>Zahlen bekannt gegeben vom ruandischen Justizministerium: „Projet de budget pour l’instauration des juridictions-gacaca“, Kigali Juli 1999

Activités	Période									
	6-99	7-99	8-99	9-99	10-99	11-99	12-99	2000	2001	2002
1.Lancement officiel	→									
2. Campagnes de concertation et de consultation										
3. formation des animateurs										
4. adaption des lois aux juridictions-gacaca										
5. classement des détenus cellule par cellule et informatisation										
6. transfer des dossiers et organisation de la logistique										
7. Campagne des sensibilisation multi-media										
8. mise en place des bureaux de coordination au niveau des Préfectures										
9. préparation des élections										
10. élections										
11. formation des élus										
12. lancement des procès										
13. PROCÈS										

Als geschätzte Kosten werden vom Justizministerium für 1999 ca. 13 Mio. US-\$ angegeben, 2000 bis 2002 sind jährlich ca. 11 Mio. US-\$ veranschlagt.<sup>29</sup> Internationale Organisationen haben Interesse gezeigt, vor allem an der Ausbildung der „Juges populaires“ mitzuwirken, doch ob eine vollständige Deckung der erforderlichen Summen durch internationale Geber erreicht werden kann, ist noch ungeklärt.

### **Partizipation der Zivilgesellschaft**

Im Oktober 1999 untersagte das MINIJUST allen NRO die eigenständige Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Gacaca, bevor die staatliche Aufklärungskampagne beendet sei, um eine „Doppelung von Anstrengungen zu vermeiden“, vor allem jedoch, um selbst die Hoheit über die Vermittlung von Informationen über dieses kontroverse Sujet zu behalten. Unter

<sup>28</sup> Dieser Zeitplan wurde vorgestellt auf dem „Seminar of Consultation and Sensitization on Gacaca Jurisdiction“ der wandischen Justizministeriums am 12. und 13. Juli 1999 in Kigali  
<sup>29</sup> ebda.

den NRO, die z.T. schon seit Jahren auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung arbeiten, löst dieser Schritt Unverständnis und Kritik an der staatlichen Monopolisierung von Informationen aus. Die zivilgesellschaftlichen Institutionen fühlen sich zensiert und an ihrer Aufgabe, der politischen Meinungsbildung und Diversifikation, gehindert.

## Bildung

In Ruanda sind ca. die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung AnalphabetInnen, (49,4% der Männer und 55,2% der Frauen). Die Quote von Jugendlichen, die die Primarschule besuchen liegt bei 70%. Eine Sekundarschule besuchen max. 10% der Jugendlichen.<sup>30</sup> Seit dem Genozid, dem viele Lehrkräfte, aber auch Schulgebäude zum Opfer fielen, ist das Ausbildungsangebot an den ländlichen Schulen noch eingeschränkter. Nur etwa ein Drittel des Lehrpersonals verfügt über eine entsprechende Ausbildung, die meisten Lehrkräfte haben nur eine Sekundarschule mit integrierter Berufsausbildung besucht und sind weder pädagogisch noch fachlich weitergebildet.

### *Friedenserziehung an den Schulen*

1997 wurden mit Hilfe von UNICEF, der Weltbank, der kanadischen Regierung und der GTZ die Lehrpläne für die Grund- und Sekundarschulen völlig neu überarbeitet. In einer ganzen Reihe von Fächern (Geschichte, Geographie, Religion, Moral, Sozialkunde) wurden Inhalte verankert, die in ihrer Gesamtheit als „Curriculum für den Frieden“ die Ursachen und Umstände des Genozids vermitteln, die persönliche Verantwortung des Individuums klären, ethische Werte unterstreichen und positive Konfliktbewältigungsmechanismen trainieren sollen. Im Sommer 1997 wurde vom Erziehungsministerium (MINEDUC) eine dreitägige Fortbildungsveranstaltung für alle Schuldirektoren durchgeführt, in der die Erziehung zum Frieden sowie der Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen besprochen wurde. Gastwissenschaftler aus den Niederlanden erläuterten pädagogische Methoden zur Bewältigung von posttraumatischem Stress und vermittelten Techniken zur Integration von Konfliktbewältigung und Friedenserhaltung in den Schulalltag. Auffallend beim Blick in die Lehrpläne ist jedoch die Betonung der Unterordnung des Individuums in seinen sozialen Verband sowie in Autorität und sorgefüge, die nicht hinterfragt werden. Somit wird die Kultur des Gehorsams gegenüber staatlichen Institutionen, die elementar zum Genozid beigetragen haben, nicht thematisiert und kritisiert, emanzipatorische und gesell-

---

<sup>30</sup>Browne, Stephen (Hg.): Les Nations Unis au Rwanda, Kigali/New York 1999

schaftskritische Ideen werden nur rückwirkend auf die koloniale Epoche angewendet, erfahren aber keinen Bezug auf die jüngste Vergangenheit oder Gegenwart.

### ***Nationale Universität Ruanda in Butare***

Die nationale Universität Ruandas (NUR) in Butare, die 1963 gegründet wurde, umfasst heute acht Fakultäten. Die Ausbildung erfolgt in zwei Stufen, dem zwei- bis dreijährigen Grundstudium und einem Aufbaustudium von weiteren zwei bis drei Jahren. Für Medizin wurde 1998 ein dritter, weiterführender Studienzyklus eingerichtet. Die NUR ist eine Schlüsselinstitution bei der Versorgung des Landes mit qualifiziertem Personal, das die Gesellschaft wie die Wirtschaft in allen Bereichen dringend benötigt.

Vor 1994 umfasste die Universität 275 fest angestellte akademische MitarbeiterInnen, 350 HochschullehrerInnen und ca. 800 MitarbeiterInnen in administrativer und technischer Funktion, denen etwa 3150 Studierende gegenüberstanden. Während des Genozids waren vier akademische MitarbeiterInnen, 150 Verwaltungsangestellte und über 600 Studierende dem Massaker zum Opfer gefallen.

Der rasche Wiederaufbau der ruandischen Universität wurde vom MINEDUC nach 1995 mit Nachdruck in die Wege geleitet. Mit eigenen Mitteln war jedoch der Verlust an materiellen und wissenschaftlichen Ressourcen sowie an Material in der Nachkriegssituation nicht zu bewältigen. Die niederländische Regierung stellte daher einmalig 1,4 Mio. US-\$ zur Verfügung, um die Lehrtätigkeit wieder aufnehmen zu können, die wichtigsten Infrastrukturleistungen zu rehabilitieren sowie die nötigste Ausstattung zu erwerben. Das UNDP stellte 3,9 Mio. US-\$, die für die Beschäftigung von UN-Volunteers benötigt wurden, mit deren Hilfe die Lehrtätigkeit unterstützt und Fortbildungen für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen durchgeführt werden konnten. Trotz dieser massiven Anschubfinanzierung blieben deutlich qualitative und quantitative Mängel in der Universitätsstruktur bestehen. Es fehlt vor allem an festangestellten wissenschaftlichen und administrativen MitarbeiterInnen, und das Qualifikationsniveau des bestehenden wissenschaftlichen Personals ist noch nicht ausreichend. Da fast die gesamten finanziellen Kapazitäten allein in die Lehre fließen, ist die Forschung stark vernachlässigt. Vor allem in den Geisteswissenschaften ist der Vorkriegsstand noch nicht wieder erreicht worden.

Seit dem Verlust eines großen Teils des qualifizierten Personals durch Krieg und Vertreibung sind qualifizierte AkademikerInnen in Ruanda noch rar geworden, so dass die rasche und umfassende Ausbildung von Nachwuchskräften eine wichtige Entwicklungsaufgabe darstellt.

Dabei kommt es jedoch nicht allein auf die Vermittlung von technischen, naturwissenschaftlichen oder administrativen Kenntnissen an, sondern die Studierenden werden zukünftig auch die sozialen, ökonomischen und politischen Eliten des Landes bilden. Wichtigste Aufgabe der NUR ist also ihr Beitrag zum Wiederaufbau des Landes. Vor allem die Überwindung von Armut und ökonomischer wie sozialer Ungerechtigkeit kann durch mehrere Generationen gut ausgebildeter akademischer Nachwuchskräfte vorangetrieben werden. Neben der fachlichen Qualifikation ist aber auch die Vermittlung von ethischen Werten in einer so gespaltenen Gesellschaft wie in Ruanda ein wichtiger Bildungsauftrag, den die Universität erfüllen soll. Eine gezielte Einbindung von friedenssichernden Lerninhalten in alle Curricula sollte Grundvoraussetzung einer umfassenden staatlichen Ausbildung sein.

Traditionell wurden an der NUR an Geistes- und Sozialwissenschaften nur Wirtschaft, Geschichte und Literatur vermittelt, die zumeist jedoch mit tendenziös propagandärem Inhalt gefärbt waren.

„Research and teaching activities in the social sciences at the NUR were also characterised by their narrow utilitarian aspect or by being completely focussed on the past and on tradition.“<sup>31</sup>

Fachgebiete wie Soziologie, Politikwissenschaft oder Philosophie wurden nicht bearbeitet. Eine akademische Kultur der kritischen Betrachtung von sozialen, politischen oder gesellschaftlichen Prozessen konnte sich daher kaum entwickeln. Die Verankerung in einer eigenständigen Wissenschaftslandschaft, die sich mit der gegenwärtigen sozialen und politischen Situation in der Region befasst, ist eine wichtige Voraussetzung für die Bildung von stabilen und basisdemokratischen Strukturen, die zur Politikfähigkeit der ruandischen Eliten wie der Bevölkerung beitragen können.

In der öffentlichen Wahrnehmung der Ursachen des Genozids herrschen vor allem historische Erklärungsmuster vor, die die Verantwortlichkeit für den Genozid vor allem externen Faktoren der Kolonialära zuwies, in deren Verlauf der Grundstein für die Spaltung der ruandischen Gesellschaft gelegt wurde. Erst in letzter Zeit erwacht eine vorsichtige Annäherung an Interpretationsmöglichkeiten, die die aktive Beteiligung aller Teile der Gesellschaft am Genozid jenseits aller Determinierung durch politische und historische Umstände hinterfragen. Vor allem JournalistInnen suchen nach individuellen Handlungsspielräumen der Akteure des Völkermordes und weisen nach, dass selbst 1994 durchaus Verhaltensalternativen bestanden haben, sodass auch von differenzierten Verantwortlichkeiten für die Taten ausgegangen werden muss. Den Geisteswissenschaften der Universität obliegt es nun, diesen Ansatz in ihre For-

<sup>31</sup> UNDP Project Plan for the Centre for research on conflict prevention and containment, Kigali 1999

schungsaktivitäten zu integrieren und inspirierend für die öffentliche Diskussion um die Ursachen der Tragödie des Völkermordes zu wirken.

Aufgabe einer Universität ist es, eine unvoreingenommene und neutrale Analyse der Vergangenheit zu erstellen, die die komplexen Zusammenhänge der gesellschaftlichen Situation, die zum Genozid geführt haben, transparent zu machen. Die Klärung der Ursachen und Verantwortlichkeit des Genozids ist der wichtigste Beitrag, den die Wissenschaft zum Prozess der Versöhnung in Ruanda leisten kann. Um diesen durchaus konflikträchtigen Auftrag angemessen erfüllen zu können, ist es wichtig, dass sich die Universität als eine politisch unabhängige und in sich tragfähige Institution etablieren kann, die sich dem internationalen wissenschaftlichen Dialog zu stellen vermag. Es besteht dabei die Gefahr, dass sie wieder für die Erzeugung eines linientreuen, regierungskonformen Nachwuchses instrumentalisiert werden könnte, wenn sie es nicht schafft, sich von der allzustarken Bindung an staatliche Strukturen frei zu machen. Diese Tendenz wird auch vom größten Geber der Universität, dem UNDP, kritisch angemahnt:

„The institutions should be better placed because of its vocation to make this contribution of expertise, rigour and objectivity. In a society torn like the one of the present Ruanda, objectives of objectivity and independence, even at the University, are still difficult to attain.“<sup>32</sup>

Das UNDP hat aus diesem Grund Mittel für den Aufbau eines „Centre for research on conflict prevention and containment“ bereitgestellt. Seit dem 1. 6. 1999 wird die Implementierung dieses Projekts betrieben, für das bis Ende 2002 insgesamt 2 Mio. US-\$ zur Verfügung stehen. Drei ruandische und drei internationale Wissenschaftler bilden ein Forschungskomitee, das sich mit den Schwerpunkten Ursachen des Genozids, Konfliktprävention und –bewältigung, Justiz, Menschenrechte und Good Governance befasst. In diesem Kernbereich der Forschung sollen die historischen, sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen des Genozids interdisziplinär und vernetzt untersucht werden. Der zweite Schwerpunkt liegt in der Erforschung von Konfliktbewältigungsstrategien in einem Center for Conflict Management. Vom Forschungszentrum erwartet man sich einen Multiplikatoreffekt, der nicht nur die wissenschaftliche Landschaft der Universität belebt, sondern auch den nationalen Diskurs über die ruandische Geschichte neu inspiriert und sogar internationale Aufmerksamkeit erregt. Eine enge Kooperation mit der Versöhnungskommission in Kigali ist auf administrativer Ebene verankert, um eine Doppelausprägung von Initiativen zu vermeiden.

---

<sup>32</sup> ebd.

Als praxisnaher Schwerpunkt wurde im Januar 1999 mit Geldern der Canadian International Development Agency ein Trainingszentrum (Center for the prevention and resolution of conflicts CPRC) eingerichtet, das z.T. kostenlose Ausbildungsgänge in gewaltfreier Konfliktbewältigung anbietet. Mit einem Ansatz, der sich an der integrativen Konfliktlösung innerhalb der eigenen sozialen Gruppe orientiert, werden Kurse für AusbilderInnen und AnwenderInnen angeboten, die sich an JuristInnen, Angestellte in Behörden, NRO und Verbände sowie an interessierte Privatpersonen wenden. 1999 wurden ca. 700 TeilnehmerInnen in den Grundlagen der friedlichen Krisenbewältigung, konstruktiver Kommunikation und Kompromißfindung ausgebildet. Das Personal wurde geschult vom Canadian Institute of Conflict Resolution, das seit 1988 Erfahrung in konfliktpräventiver Gemeindearbeit in Nordamerika gesammelt hat und zwei Ausbilder in Ruanda beschäftigt.

## Staatliche Kommissionen

### ***Dienationale Einheits- und Versöhnungskommission (URC)***

Aufgrund Artikel 27 A des Arusha-Friedensvertrages (Protocol d' Accord relatif à l'Etat de droit) vom 18.8.1992 und nach dem Gesetz 03/99 vom 12.3.1999 setzte die Nationalversammlung in Kigali eine staatliche Kommission ein, deren Auftrag es ist, einen öffentlichen Diskussionsprozess über die Einheit und Versöhnung der Ruander anzuleiten, die Bevölkerung über Einheit und friedliches Zusammenleben aufzuklären und somit ein festes Fundament für eine friedliche Gesellschaft zu legen. Die Einrichtung einer Versöhnungskommission entspricht dem Protokoll der Arusha-Friedensverhandlungen und ist als eigenständige Behörde vom Range eines Ministeriums konzipiert. Zwölf Mitglieder aus dem Kabinett und der Zivilgesellschaft sitzen im Vorstand dieses Gremiums und beraten die Strategien zur Verbreitung einer Versöhnungs-Ideologie unter der Bevölkerung.<sup>33</sup>

### **Aktivitäten:**

Ab August 1999 startete die URC mit einem Programm zur Konsultation wichtiger Teile der Bevölkerung: Frauengruppen, Jugendorganisationen, LehrerInnen, Alte, Geschäftsleute, MedizinerInnen und VertreterInnen der politischen Parteien, der Medien und von Verbänden wurden jeweils zu einem Treffeneingeladen und nach ihren Ansprüchen an die Kommission befragt, bzw. ihre Ideen für eine optimale Förderung der Versöhnung in Ruanda eingeholt.

<sup>33</sup> Vandeginste, Stef: A Truth and Reconciliation Approach to the Genocide and Crimes against Humanity in Rwanda, Antwerpen 1998, in: CD-ROM International Documentation Network on the Great African Lakes Region, 1999

Um die Bevölkerung in den Prozess der Konstituierung einzubinden, wurden 77 Workshops geplant, um ein Forum zu bieten, auf dem ein Austausch mit den lokalen Vertretern zustande kommen kann. Darüber hinaus wurde ein alljährlicher nationaler Gipfel zum Thema Frieden, Einheit und Versöhnung geplant, auf dem sich VertreterInnen aller Gesellschaftsschichten aus allen Kommunen zum Erfahrungsaustausch treffen sollen. Ein „Civic education programme“ wurde konzipiert, um die BürgerInnen mit Hilfe der Medien, durch Workshops, Veranstaltungen an Schulen und durch öffentliche Veranstaltungen die Inhalte der Versöhnung näher zu bringen.

Doch bei all diesen basisnahen Ansätzen sollte nicht übersehen werden, dass die Wahrheitskommission kein Organ der Zivilgesellschaft ist, sondern tief von den Interessen der neuen Regierung geprägt wird. Die Leiterin der Kommission, Staatssekretärin Aloisea Inyumbawa, während des Krieges Majorin der RPA und Schatzmeisterin der RPF, sie gehört dem engsten Kreis der Kagame-Clique an, die sich in den Zeiten des Dienstes in den ugandischen Sicherheitskräften gebildet hat. Inyumba war bis zur Regierungsumbildung 1999 Ministerin für Gender und Frauenförderung. Ihr Abzug aus diesem Amt wurde durch den Vorwurf einer wuchernden Korruption in ihrer Amtsführung überschattet. Die Kommission hat seit ihrer Gründung erhebliche Mittel von verschiedenen internationalen GeberInnen erhalten, z.B. eine Million DM der GTZ (1999/2000) und ca. zwei Mio. US-\$ vom UNDP. Sie verwehrt aber bislang die personelle Kooperation in Sachfragen mit externen NRO oder Entwicklungsorganisationen. D.h., dass der Einsatz der gegebenen Mittel bislang kaum durch einen regelmäßigen Dialog mit internationalen ExpertInnen aus der Branche der Konfliktbearbeitung überprüft oder garkorrigiert wurde.

### **Solidarity-Camps**

Schon 1995 sah die RPF einen hohen Bedarf an einer breit angelegten Massenerziehung, um die Bewältigung des Genozids, friedliches Zusammenleben und Gestaltung der neuen Gesellschaft erreichen zu können. Im ersten Jahr nach dem Genozid stellten sich am drängendsten zwei Probleme: Im ganzen Land herrschte Unsicherheit über die Pläne der neuen Regierung, mit den noch im Land verbliebenen oder in die Nachbarstaaten geflüchteten TäterInnen umzugehen, und die Streitkräfte der FAR, die sich gestellt hatten, mussten entweder demobilisiert oder in die neue Armee integriert werden.

Sowohl das Verteidigungsministerium wie auch das Jugendministerium entwickelten nach 1995 Programme, die dazu beitragen sollten, die Werte Solidarität, Einheit und Versöhnung für alle RuanderInnen greifbar zu machen und vor allem das Vertrauen in die neue Regierung zu stärken. In mehrwöchigen „Solidarity Camps“ wurden SoldatInnen und Gruppen von IDP darüber aufgeklärt, dass die RPF keine Racheakte an der Zivilbevölkerung vornehmen werde, und dass diejenigen Militärs der Ex-FAR, die zur Kooperation bereit und nicht aktiv an der Ermordung von Menschen beteiligt waren, entweder in den Zivilstatus zurückkehren oder eventuell Aufnahme in die RPA erlangen konnten.<sup>34</sup> Von Beginn an beinhalteten die „Lehrgänge“ aber auch Elemente militärischer Grundausbildung wie Exerzieren und Übungen zu Befehl und Gehorsam.

Nach der großen Rückkehrwelle von 1996 wurde das Programm auch auf die Flüchtlinge ausgedehnt. Vor allem Jugendlichen wurde in den Solidarity Camps Unterricht in Staatsbürgerkunde und grundlegenden Fertigkeiten angeboten, um ihnen die Reintegration in die sozialen und ökonomischen Verhältnisse der neuen ruandischen Gesellschaft zu erleichtern. In einer Kombination von Arbeitseinsätzen in der Landwirtschaft, Straßenbau, Gemeindefarbeit und einem Erziehungsteil mit Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen sollte sowohl das Gruppenzugehörigkeitsgefühl der TeilnehmerInnen untereinander, wie auch die Bindung an die neue Regierung gefördert werden. Die militärische Ausbildung bestimmte weiterhin einen bedeutenden Teil des Unterrichtsprogrammes.

Hohe Zahlen an TeilnehmerInnen, die oft im Rahmen von über 1000, bis hin zu 3000 Personen lagen, sowie die Unterbringung in Zelten oder in einfachen Gebäuden mit unzureichenden sanitären Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten, bedeuteten für die TeilnehmerInnen oft eine enorme Belastung. Zwar wurde die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Camps von staatlicher Seite immer wieder betont, der Gruppenzwang innerhalb einzelner sozialer Schichten, mindestens einmal an einer solchen Erziehungsmaßnahme teilzunehmen, war jedoch eine Norm. Für die Aufnahme in den Staatsdienst oder für Beförderungen auch in privaten Betrieben wurde die Teilnahme de facto zur Voraussetzung. Die oft harten Bedingungen in den Camps, das militärische Training und der rigide Umgang mit den SoldatInnen, Jugendlichen und Flüchtlingen ließ immer wieder den Vorwurf laut werden, es handle sich bei diesem Programm um verdeckte Umerziehungsmaßnahmen oder „Gehirnwäsche“ für Jugendliche und potentielle Rebellenaus den Flüchtlingslagern von Tansania und dem Kongo. Die RPF schätzte den Bedarf für die Indoktrinierung allmählich immer umfassender ein. Schließlich sollten alle Gruppen der Bevölkerung einmal für mindestens

---

<sup>34</sup> Human Rights Watch: Rwanda – Solidarity Camps, in: [www.hrw.org/reports2000/rwanda](http://www.hrw.org/reports2000/rwanda)

vier Wochen an den Camps teilnehmen. Daher wurden zunächst Staatsangestellte, Frauengruppen, Oberschulklassen, religiöse Gruppen, oder Angestellte in der Privatwirtschaft blockweise zu den Zeltlagern abkommandiert. Bis 2002 sollten dann auch noch BäuerInnen aus den Gemeinden Gruppenweise folgen.

1999 wurden die Solidarity-Camps unter die Verwaltung der Nationalen Versöhnungskommission gestellt, um ein einheitliches Konzept, Curriculum und organisatorische Geschlossenheit zu erreichen.<sup>35</sup> Dadurch veränderte sich die militärische Ausrichtung der Camps jedoch nicht. Als Ende 1998 die Teilnahme an einem Camp zur Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätsstudium erklärt wurde, gab es Proteste unter den Studierenden, die jedoch mit aller Härte abgewehrt wurden. Eine militärische Ausbildung der Studienanfänger und -anfängerinnen wurde statt dessen zur patriotischen Pflicht erklärt, und in 6-8-wöchigen Trainingskursen wurden in Uniform militärischer Drill, Befehl und Gehorsam sowie der Gebrauch von Waffengeübt.<sup>36</sup> Zur strengen Ausbildung für Studierende in den „Solidarity-Camps für den Frieden“ gehörten neben der körperlichen Ertüchtigung durch Exerzieren und Marschieren auch umfassende Waffenkunde, Geländeübungen, militärische Taktik und Schießübungen. Von schweren Verletzungen bis hin zu Todesfällen durch den unsachgemäßen Gebrauch von Schußwaffen und durch brutale Trainingsmethoden ist immer wieder berichtet worden. Verstöße gegen die Disziplin wurden durch harte körperliche Strafen geahndet.<sup>37</sup> Die Ernährungslage der TeilnehmerInnen wurde durch die knappe Versorgung mit Mais und Bohnen nur unzureichend sichergestellt.

Die strategischen Absicht der Regierung hinter der militärischen Ausbildung von Jugendlichen neben der regulären Armee wurde dabei immer offen artikuliert: Paul Kagame, damals noch Verteidigungsminister

„underscored the importance of Solidarity Camps in building Rwanda, as he said, we (die TeilnehmerInnen, die Verf.) would defend our country militarily in case the need arose.“<sup>38</sup>

Um die deutliche Kritik, die von den Studierenden an den Camps laut wurde, von offizieller Seite zu maßregeln, wurde das wichtige Propaganda-Medium der, die Wochenzeitung „The New Times“, zur Verbreitung euphorischer Rückmeldungen von Seiten der CampsteilnehmerInnen genutzt:

---

<sup>35</sup> ebda

<sup>36</sup> ebda

<sup>37</sup> „Solidarity Camps“: The New Times, Kigali 13.9.1999 9

<sup>38</sup> ebda

„Those of you who have never passed through military of Solidarity Camp training remains because I think be built depending on the political, social and economic (...) And here I stand to support Maj. General Paul Camp training is a dip via which Ruandans should pa

ylife should pray that the policy it is through this that Ruanda will economic perspectives of the country. Kagame's concept that Solidarity ss.“<sup>39</sup>

Neben der militärischen Grundausbildung erhielt die akademischen Camp-TeilnehmerInnen auch Zugang zur In-group der militärisch gesinnten Eliten. Um ein „richtiger“ Staatsbürger zu sein, wurden die Camps als harter Initiationsritus für die jungen Erwachsenen eingesetzt. Nationalistische und militaristische Symbole wurden zum Identifikationsmittel mit der neuen Regierung stilisiert:

„On our arrival at Gishari, the instructors with the usual military face had to brief us. (...) In the briefing we were told, we weren't „anything“ and immediately baptized *Wana course* and the response to this would be „moja“ meaning *were one*.“<sup>40</sup>

### ***Die Nationale Menschenrechtskommission***

Die nationale staatliche Menschenrechtskommission wurde gemäß den Arusha-Verträgen am 12.3.1999 offiziell gegründet und am 24.5.1999 als „unabhängige“ staatliche Einrichtung ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet. Dazu schlug die Regierung dem Parlament im April 1999 zehn KandidatInnen zur Auswahl vor, von denen sieben für ein dreijähriges Mandat als hauptamtliche Vertreter der Kommission gewählt wurden. Zum Präsident der Kommission mit dem Range eines Ministers wurde Gasana Ndoba, früherer Präsident von IBUKA, ernannt. Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Aufklärung der Bevölkerung über die Menschenrechte und die Untersuchung von Verstößen gegen die Menschenrechte in der Vergangenheit und Gegenwart.

Zwar hat die Kommission offiziell die Befugnis, auch alle staatlichen Organe in Frage der Menschenrechte zu untersuchen und zur Verantwortung zu ziehen, aber die Unabhängigkeit der Kommission wird dadurch in Frage gestellt, dass sowohl der Staatspräsident, als auch die Regierung oder die absolute Mehrheit des Parlaments MandatsträgerInnen entlassen oder die Kommission auflösen können.

Die Zusammenstellung und vor allem die Führung der Kommission durch den Präsidenten des Verbandes der Opfer des Genozids lässt eine deutliche Tendenz in der Interpretation der Aufgaben der Kommission erkennen: Es sollen vor allem die Zusammenhänge vor und während des Völkermordes an den Tutsi untersucht werden. Die Verbrechen der RPF während

<sup>39</sup>ebda

<sup>40</sup>ebda

ihrer Initiative 1990-94 und in jüngster Zeit in Ruanda und im Kongo wurden von Ndobabei seiner Antrittsreden nicht als Untersuchungsgebiete genannt.<sup>41</sup>

Zur Jahresmitte 2001 hatte die Menschenrechtskommission ihre Arbeit aufgenommen und mit einem Programm zur Information der Bevölkerung über die Menschenrechte begonnen. Über bereits durchgeführte Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen liegen noch keine Informationen vor.

### **Die Nationale Verfassungskommission und die Wahlkommission**

Die Einrichtung einer Kommission zur Erarbeitung einer neuen Verfassung wurde in den Arusha-Verträgen vorgesehen und von der neuen ruandischen Regierung für 1999 angekündigt. Die Verlängerung der Amtszeit der „Übergangsregierung“ hat jedoch auch die Einsetzung der Verfassungskommission auf das spätere Jahr 2001 verschoben. Auch die angekündigte Kommission für die Planung und Organisation von Wahlen auf Gemeinde-, Sektor- und Präfektorebene wurden noch nicht umgesetzt.

### **Nationale NRO**

Da die ökonomischen und personellen Kapazitäten der staatlichen Friedenssicherung in Ruanda begrenzt sind, kommt der Zivilgesellschaft eine besondere Bedeutung beim Aufbau einer gewaltfreien Gesellschaftsstruktur zu, die sie jedoch nur begrenzt wahrnehmen kann. In Ruanda sind ca. 100 lokale NRO registriert, davon arbeitet eine große Anzahl ganz oder teilweise in Projekten, die direkt oder indirekt zur Sicherung von Frieden und Versöhnung beitragen.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte hat sich ein Dachverband für die Organisationen gebildet, die die Beobachtung oder die Erziehung zur Einhaltung der Menschenrechte zum Inhalt ihrer Arbeit haben. CLADHO<sup>42</sup> umfasste fünf Mitgliedsorganisationen<sup>43</sup>, die sich auf die Beobachtung von Genozidprozessen, die juristische Beratung von Opfern des Genozids, Aufklärungskampagnen über Menschenrechte, Fortbildungen für MultiplikatorInnen über Menschenrechte, Medienkampagnen und öffentliche Seminare spezialisiert hatten. Ein neuer Schwerpunkt für NRO mit der Zielsetzung Menschenrechte ist auch die Sensibilisierung und Vorbereitung ihrer Zielgruppen auf Gacaca.

<sup>41</sup> Rede von Gasana Ndobazi zu den Aufgaben der Menschenrechtskommission, am 14.10.1999 in Kigali

<sup>42</sup> Collectif des Ligues et Associations des Droits de l'Homme au Rwanda

<sup>43</sup> AVP (Association des Volontaires pour la Paix), LI PRODHOR (Ligue Rwandaise pour la Promotion et la Défense des Droits de l'Homme), Kanyarwanda, ADL (Association Rwandaise pour la Défense des Droits de la Personne et des Libertés Publiques), ARDHO (Association Rwandaise pour la Défense des Droits de l'Homme)

Der größte Teil der ruandischen NRO arbeitete auf dem Gebiet Armutsbekämpfung und in den staatlichen Siedlungsprogrammen. Selbsthilfinitiativen der Opfer des Genozids und Frauengruppen wie RWN<sup>44</sup> oder Twese Hamwe und Avega/Agahozo boten ihren Zielgruppen Wege zur Überwindung von Obdachlosigkeit und zur Sicherung der Grundversorgung für sich und ihre Familien. Außerdem konnte RWN eine kleine private Klinik aufbauen, in der traumatisierte und vergewaltigte Frauen medizinisch und durch Gruppengespräche betreut wurden. Damit wurde Solidarität in Gruppen unterstützt, die sich gemischt aus Hutu- und Tutsifrauen gebildet hatten. Sie konnten durch die gemeinsame Arbeit in den Initiativen und den Gesprächskreisen ihre Vergangenheit thematisieren und Gemeinsamkeit erleben.

IBUKA als Vereinigung der Überlebenden des Genozids ist eine der stärksten und einflussreichsten ruandischen NRO. Sie fordert, Staat und Zivilgesellschaft sollten die Erinnerung und die Auseinandersetzung mit dem Genozid verstärken, sowie die zügige Einrichtung des Entschädigungsfonds für die Opfer. Durch die Einrichtung einer Kommission, die die Vermögenger der verurteilten und verdächtigten TäterInnen innermittelt und die Aufsicht über diese Güter erhält, möchte sie die Interessen der Opfer geschützt sehen.

Durch die Errichtung einer „Banque du données sur le génocide des Batutsia au Rwanda“, die die Anzahl und die Namen der Opfer erforscht und archiviert, will IBUKA dazu beitragen, die Erinnerung an den Völkermord zu schützen und einem Vergessen vorbeugen.<sup>45</sup> IBUKA unterstützt das Konzept der Gacacas, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sie den Genozid nicht banalisieren oder zur Straffreiheit oder gar Amnestie für die TäterInnenInnen führen.

Im Überblick betrachtet, wird sichtbar, dass die Arbeit der ruandischen NRO zum größten Teil durch mangelnde Professionalität, fehlende ökonomische und vor allem menschliche Ressourcen behindert wird. Die NRO arbeiten z.T. konzeptionell sehr vielversprechend, konnten bisher aber ihre hochgesteckten Ziele mangels finanzieller und menschlicher Kapazitäten nicht bewältigen. Es fehlte bislang an einer Koordination und Netzwerkbildung, die eine Doppelung von Maßnahmen verhindert und die einzelnen Projekte abgestimmt und aneinander angleicht. Damit verloren die NRO einen Teil ihres Arbeitspotentials sowie ihrer kollektiven Stärke, mit der sie einen wirksameren Beitrag für ihre Zielgruppen hätten leisten können. In vielen Organisationen fehlt auch das Bewusstsein über die Aufgaben von Institutionen der Zivilgesellschaft gegenüber der staatlichen Seite. Die in Ruanda stark ausgeprägte Mentalität der Subordination und der Druck durch die, von der Regierung stark unterstrichene, Bedrohung durch die Interahamwe und Ex-FAR führen vielfach zu Selbstzensur und Kritikunfähigkeit.

<sup>44</sup>Rwanda Women Network for Economic Justice

<sup>45</sup>Bulletin Hebdomadaire Nr. 149, Kigali 7.7.1999

keit, die vor allem Menschenrechtsorganisationen gegenüber staatlichen Verstößen blind werden lässt.

Außerdem wird die überwiegende Mehrzahl von NRO, die sich in Kigali angesiedelt haben, von Tutsi geleitet, die entweder den Genozid in Ruanda überlebt haben oder nach 1994 in das Land zurückgekehrt sind. Das bedeutet, dass die politische Tendenz innerhalb dieser Organisationen, und dabei auch stark in den Menschenrechtsorganisationen, sehr regierungsnah ist. Die Verbrecher der RPF beim Einmarsch in das Land 1991-1994 und das Engagement Ruandischer Zivilbevölkerung und den ruandischen Staatshaushalt werden nur von einer kleinen Minderheit wahrgenommen. Kritische Reaktionen bleiben fast aus, auch, um die eigene Organisation nicht zu gefährden.

## Internationale NRO

In Ruanda hat sich eine Vielzahl von internationalen NRO etabliert, die sich um die Förderung von Versöhnung, Frieden und Stabilität bemühen. Sie verfolgen, ähnlich wie die lokalen ruandischen Initiativen, zwei grundsätzliche Strategien: Den Ansatz der Armutüberwindung und der ökonomischen Stabilisierung als Voraussetzung für die Friedenssicherung und Versöhnung, sowie den Ansatz des schrittweisen Erwerbs von Konfliktbewältigungsmechanismen in Form eines Lernprozesses.

Die Regierung hat in der Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht, dass sie von Seiten der internationalen NRO enge Zusammenarbeit mit ihren eigenen Programmen, vor allem beim Siedlungsprogramm erwartet und nonkonformistisches Verhalten sanktioniert. Im Dezember 1995 mussten 42 von 116 internationalen NRO Ruanda verlassen, weil sie als ineffizient und unprofessionell eingestuft wurden. Es wurde jedoch auch deutlich, dass in einigen Fällen mangelnde Kooperation mit den staatlichen Behörden bzw. eine zu regierungskritische Haltung der Grund für den Stopp der Programme war.<sup>46</sup>

Friedenssichernde Arbeit leisteten die internationalen NRO vor allem auf den Gebieten Justiz/Gacaca<sup>47</sup>, bei der Überwachung der Menschenrechte<sup>48</sup> und bei der Vermittlung von gewaltfreien Konfliktlösungs-Strategien.<sup>49</sup> Die Schwerpunkte lagen dabei in der Beratung von lokalen NRO, Fortbildungen in Techniken der gewaltfreien Konfliktlösung für MultiplikatorInnen, Ausbildung von ruandischen JuristInnen, Anlegen von Datenbanken über die inhaftierten Verdächtigen des Genozids, Überwachung der Haftbedingungen in den Gefängnissen und Beratung der Regierung bei der Konzeption und juristischen Vorbereitung der Gacacas.

<sup>46</sup> Hilhorst, Dorothea/Leuwen, Mathis van: a. a. O., S. 23

<sup>47</sup> Danish Center for Human Rights, Avocats sans Frontières, GTZ

<sup>48</sup> Amnesty International, Danish Center for Human Rights, Internationales Rotes Kreuz

Internationale Organisationen hatten nach 1997 oft Probleme mit dem Übergang von Nothilfeprojekten zu nachhaltigen Entwicklungsprogrammen. Es mussten jeweils andere Geber gefunden werden, die Anforderungen an das Personal änderten sich, oft entstanden schwer überbrückbare Brüche zwischen einzelnen Programmphasen. Z.B. wurden im Imidugudu-Programm 1995 – 98 relativ rasch einfache Wohnsiedlungen zur sofortigen Unterbringung von Obdachlosen errichtet. Der nächste Schritt, die nachhaltige Förderung von Infrastruktur und Arbeitsplätzen außerhalb der Landwirtschaft, erfolgte jedoch erst nach einer Pause von über einem Jahr, nachdem die NRO neue Geber gefunden hatten. Diese Erfahrung unterstreicht die schon mehrmals diskutierte Forderung nach einer Überwindung der programmatischen Spaltung von Nothilfe- und Entwicklungsprojekten. Es wäre sehr vielsinnvoller, selbst in Nothilfe-Situationen die Nachhaltigkeit von Projekten mitzuzukonzipieren, um unnötige Brüche, Lücken oder Überschneidungen zu vermeiden. Tim Allens Konzept von „Emergency development“ zeigt anhand von Erfahrungen aus Nordafrika derartige Möglichkeiten auf.<sup>50</sup>

Auch die internationalen NRO litten unter einem Mangel an themenspezifischer Koordination. Auf dem Gebiet Justiz fand zwar unter der Leitung der GTZ ein regelmäßiges Treffen zum Austausch der Geberinstitutionen statt, doch die Bereiche Friedenssicherung und Versöhnung wurden noch nicht als eigenständige Arbeitsfelder begriffen und dementsprechend prioritär behandelt. Statt dessen interpretierten viele Organisationen Krisenprävention als „Nebenprodukt“ gut funktionierender Projekte der herkömmlichen EZ, nicht aber als deren obligatorische Voraussetzung. Außer dem kleinen Canadian Institute for Conflict Resolution (CICR) gab es keine Organisation, die sich ausschließlich auf krisenmindernde Projekte spezialisiert hatte.

### **Kirchen und Kirchengruppen**

Ähnlich wie die internationalen NRO betrieben auch die christlichen Kirchen und die ihnen nahestehenden Organisationen vorrangig Projekte zur Armutsbekämpfung, Bildung und Ressourcensicherung. Friedenserhaltende Maßnahmen wurden eher als ein Teilbereich der Seelsorge interpretiert. Die protestantische NRO African Evangelist Enterprise (AEE) bot Fortbildungslehrgänge für kirchliche MultiplikatorInnen zur gewaltfreien Konfliktbewältigung an, die inhaltlich stark auf eine versöhnende und verbundene Gemeindegemeinschaft hinzielten.

Bei der katholischen Kirche bot Pax et Justitia ebenfalls Seminare zur Konfliktbewältigung für Kirchenmitglieder an. Caritas Ruanda hat in Zusammenarbeit mit WFP und Concern 1998

<sup>49</sup> Canadian Institute for Conflict Resolution, Trocaire

<sup>50</sup> Allen, Tim (Hg.): In Search of Cool Ground: War, Flight and Homecoming in Northeast Africa, London 1996

ein Programm zur Versorgung von Haftanstalten in den ländlichen Gemeinden (cachots) ein-  
geleitet, um die z. T. menschenunwürdigen Bedingunge  
n in diesen kleineren Gefängnissen zu  
verbessern. Aufgrund der umstrittenen Rolle der kat  
holischen Kirche während des Genozids<sup>51</sup>  
und belastet durch den langwierigen Prozess gegen B  
ischof Misago, war ein tatsächlicher  
interner Aufarbeitungsprozess innerhalb der Kirche  
schwer blockiert. Die fehlende Annahme  
der eigenen Verantwortung am Genozid ließ die katho  
lische Kirche in einer defensiven Hal-  
tung erstarren, die es auch den Gläubigern schwer  
e, ihre Vergangenheit aktiv zu bewältigen.  
Derzeit verlassen viele KatholikInnen ihre Kirche u  
nd wenden sich neuen christlichen Kon-  
gregationen wie den Adventisten oder auch Sekten zu.  
Ein Versuch zur Überwindung der ethniserten Spaltu  
ngstendenzen innerhalb der Gesellschaft  
ging von der in Deutschland gegründeten Initiative  
„Detmolder Bekenntnis“ aus. 1998 hatten  
sich in Detmold ruandische Hutu, Tutsi und europäis  
che ChristInnen bei einer Tagung spon-  
tan dazu entschlossen, in drei Manifesten ihre eig  
enen Anteil an der Entstehung des Geno-  
zids zu bekennen und für ihre Gruppe um Vergebung z  
ubitten. Diese Initiative wurde in Ru-  
anda 1999 präsentiert, erfuhr jedoch selbst aus Kir  
chenkreisen z. T. heftige Ablehnung, weil  
viele RuanderInnen den Gedanken, dass auch von seit  
ender Opfereine Mitverantwortung am  
Genozid eingestanden wurde, als unzumutbarempfande  
n.

### Fazit: Friedenschancen in Ruanda

Es ist schwierig eine klare Aussage darüber zu tref  
fen, wie hoch die Chancen für Ruanda lie-  
gen, nach der langen Zeit der Bürgerkriege und des  
Genozids zu einer langfristigen Phase des  
Friedens und der Stabilität zu finden. Zu vielschic  
htig sind die innen- und außenpolitische  
Konfliktlage miteinander verwoben, zu groß ist der  
Einfluss der Krisenherde in der Region  
und der Interessender internationalen Gemeinschaft  
ander weiteren Entwicklung im Land.  
Vor allem kann aber nicht eindeutig geklärt werden,  
wiesich der Weg der ruandischen Regie-  
rung weiterentwickeln wird: Kann den Beteuerungen d  
es Präsidenten Glauben geschenkt  
werden, dass innerhalb der nächsten vier Jahre mit  
Wahlen auf allen staatlichen Ebenen ge-  
rechnet werden darf, und dass seine eventuelle Macht  
verlust dann friedlich akzeptiert würde?  
Und wie tragfähig ist der Friedenswille innerhalb d  
er Bevölkerung einzuschätzen, wie mani-  
pulierbar ist die Mehrheit der Bevölkerung auch nac  
h den schrecklichen Erfahrungen von  
1994 noch für Demagogie und Machtkämpfe von Eliten?

<sup>51</sup> siehe Kapitel „Die Rolle der Kirche im Genozid“ un  
189/1996, S. 29–41, Linguyenza, Venuste: Les divi  
Timothy: Christianity and Crisis in Rwanda, Madison  
Rwanda ntragedy and the churches, Ferney/CH 1995

d: Gatwa, Tharciss: Eglises au Rwanda, in: Dialogue  
sions dans l’Eglise du Rwanda, ebda., S. 314, Longm  
an,  
1995, McCullen, H.: The Angels have left us – The

„Sicherscheint zu sein, dass es auf beiden Seiten [den Hutu und den Tutsi, die Verf.] Radikale gibt, die jede Kompromißbereitschaft und Friedenswilligkeit der großen Masse der Bevölkerung, so sie denn bestehen sollten, zum Scheitern bringen dürften. In Situationen, in denen die Austragung politischer Konflikte mit gewaltsamen Mitteln die Regel geworden ist, kommt es eben nicht auf den (vermuteten) Friedenswillen der großen Mehrheit der Bevölkerung, sondern auf die gewaltbereite Entschlossenheit genügend großer Minderheiten an!“<sup>52</sup>

Von Seiten der Bevölkerung sind z.Z. keine Indizien zu vermelden, die auf ein Interesse an einer Wiederaufnahme des Konfliktes hindeuten. Viel mehr ist spürbar, dass die verbesserte Sicherheitslage im Nordwesten, sowie, bei aller Kri- tikwürdigkeit, auch die Siedlungspolitik dazu beigetragen haben, Stabilität herzustellen, die von der kreisgymüden ländlichen Bevölke- rung als sehr positiv bewertet wird. Vor allem aber wurde durch die Pazifizierung des Nord- westens den Interahamwe und Ex-FAR die Basis für te- rroristische Aktionen innerhalb des Landes entzogen. Die Bürgerkriegsgefahr ist damit deut- lich gesunken.

Dassoll jedoch nicht davon ablenken, dass die Mitt- el, mit denen die Übergangsregierung die- sen Pax in domus erreicht hat, kaum als legitim era- chtet werden dürfen. Das unselige Para- digma von den „besonderen afrikanischen Verhältniss- en“ darf nicht dazu dienen, ein unde- mokratisches, militärisch geprägtes und gestütztes Machtmonopol zu legitimieren, nur weil es mitharter Handeinen (instabilen) innern Friedene- rzwungen hat.

Die Ernsthaftigkeit, mit der die Regierung ihr post- uliertes Demokratisierungsprogramm be- treibt, in wie weit sie die Menschenrechte achtet u- nd für Rechtssicherheit sorgt, vor allem aber bereit ist, auf militärische „Lösungen“ in Nac- hbarstaaten zu verzichten und statt dessen ihre Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung des Land- es einzusetzen, daran muss sich die entwicklungspolitische Zusammenarbeit in den nächst- en Jahren orientieren. Es muss aner- kannt werden, dass sich viele Parameter der Entwick- lungsorientierung in den letzten zwei Jahren positiv verändert haben: Durch die Verbesser- ung der Sicherheitslage können Rehabili- tierungsmaßnahmen jetzt wieder sinnvoll erscheinen. Weitere Menschenrechtsverletzungen, Verzögerungen bei der Beteiligung von Minderheiten an der politischen Entscheidungsfin- dung und die Unterdrückung oppositioneller Parteien und Organen der Zivilgesellschaft dür- fen jedoch nicht toleriert, sondern müssen konseque- ntsanktioniert werden.

Mit Hilfe eines Kataloges konditionalisierter deuts- cher EZ-Maßnahmen kann die ruandische Regierung für die erreichten Veränderungen motivier- t und zu weiteren Fortschritten angeregt werden. Dabei sind konfliktpräventiven und versöhnu- ngsfördernden Projekten im Sinne des ZFD Priorität einzuräumen, um sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für die her-

<sup>52</sup>Wolff, Jürgen/Mehler, Andreas: a.a.O., S.117

kömmliche EZ gefördert werden. Die Ausbildung einer belastungsfähigen Zivilgesellschaft, die schrittweise Überwindung der gesellschaftlichen Spaltungsphänomene sowie eine intensive Auseinandersetzung mit den Ursachen der Gewalt und die Vermittlung von friedlichen Konfliktlösungsmechanismen im Umfeld der traditionellen EZ können dazu beitragen, eine neue Kultur der gewaltfreien Konfliktbewältigung zu etablieren. Aufgabe der Internationalen Gemeinschaft wird sein, einerseits frühzeitig auf neue Krisenanzeichen zu reagieren, und andererseits zu einer nachhaltigen Förderung der Bedingungen für Entwicklung und Frieden beizutragen.